

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-4007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

7142/1-Pr 1/82

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

1854/AB

1982 -06- 25

zu 1840 J

zur Zahl 1840/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein und Genossen (1840/J), betreffend Fahndung nach der Tante von Dipl.Ing. Winter, Frau Hermine Hellemann-Duchan, beantworte ich wie folgt:

Wie ich bereits in meiner Antwort zur mündlichen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein vom 11.6.1981, Fragestunde 452/M, ausgeführt habe, ist eine Verzögerung der internationalen Fahndung nach Hermine Hellemann-Duchan durch das Bundesministerium für Justiz nicht erfolgt. Der mit 20.3.1981 datierte Steckbrief ist am 25.3.1981 beim Bundesministerium für Inneres eingelangt und von diesem am Freitag, dem 27.3.1981, dem Bundesministerium für Justiz übermittelt worden, dies entsprechend den einschlägigen Gesetzen sowie den Verordnungen des Bundesministeriums für Justiz zur Prüfung der Frage, ob im Fall der Festnahme im Ausland die Voraussetzungen für ein österreichisches Auslieferungersuchen vorliegen. Nach Prüfung durch zwei Fachabteilungen der Sektion IV hat das Bundesministerium für Justiz am Mittwoch, dem 1.4.1981, dem Bundesministerium für Inneres wie auch der Staatsanwaltschaft Wien fernmündlich mitgeteilt, daß keine Hindernisse der Durchführung der internationalen Fahndung in dem vom Gericht begehrten Umfang

- 2 -

entgegenstehen. Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß das Bundesministerium für Justiz die Einleitung der internationalen Fahndung weder abgelehnt hat noch durch Einschaltung und Befassung des Bundesministeriums für Justiz ein sachlich unvertretbarer Aufschub bewirkt worden ist.

Zu 1:

Am 3.4.1981 ist die internationale Fahndung nach Hermine Hellemann-Duchan eingeleitet worden. An diesem Tag ist vom Landesgericht für Strafsachen Wien gegenüber dem Bundesministerium für Inneres der gewünschte Umfang der einzuleitenden Fahndungsmaßnahme bekannt gegeben worden.

Zu 2:

Die Fahndung nach Hermine Hellemann-Duchan ist bisher ergebnislos verlaufen.

Zu 3 und 4:

Die gegenständliche internationale Fahndung ist aufrecht.

Zu 5 und 6:

Die Aufenthaltsorte der Hermine Hellemann-Duchan sind seit Erlassung des Haftbefehles am 19.3.1981 dem Bundesministerium für Justiz unbekannt.

Zu 7:

Nach den Unterlagen im Verfahren 23 d Vr 3710/80 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat Hermine Hellemann-Duchan von einem

- 3 -

Konto mit der Bezeichnung "Schnupperhase" bei der Bank Leu Zürich, über welches Dipl.Ing. Adolf Winter verfügungsberechtigt war, am 3. Juli 1980 sfr 540.000,--, am 6. August 1980 sfr 415.000,-- und am 8. August 1980 sfr 42.376,50, insgesamt somit sfr 997.376,50, abgehoben. Darüber hinaus hat sie im August 1980 ein weiteres auf die Firma Geproma Project Management Ltd Vaduz lautendes Konto "Gasversorgung" beim Bankhaus Leu AG mit einem Guthaben von DM 9.000,-- saldiert.

Zu 8:

Über die Verwendung der abgehobenen Summen ist bisher nichts bekannt geworden.

Zu 9 und 10:

Aufgrund einer Anregung des Verteidigers der Hermine Hellemann-Duchan hat das Bundesministerium für Justiz am 2.12.1981 die Generalprokuratur um Prüfung ersucht, ob Anlaß zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gefunden wird. Zu der von der Generalprokuratur am 16.1.1982 erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes hat der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 7. Juni 1982, 12 Os 13/82, festgestellt, daß

"1. der Beschluß des Untersuchungsrichters vom 19. März 1981 auf Einleitung der Voruntersuchung und auf Erlassung des Haftbefehls gegen Hermine Hellemann-Duchan, jedoch nur insoweit, als er auf den Verdacht einer (ausschließlich) in Zürich begangenen Hehlerei in Ansehung von auf dem Konto Nr. 503983/1-2 des Bankhauses Leu AG erlegendem Vermögen im Werte von rund 8 Millionen Schilling gestützt wird, sowie

- 4 -

2. die Beschlüsse der Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 15. Juni 1981, ON 2474, womit der gegen die Erlassung des Haftbefehls erhobenen Beschwerde der Beschuldigten nicht Folge gegeben wurde, und des Oberlandesgerichtes Wien vom 17. August 1981, AZ 27 Bs 265/81, womit der Beschwerde der Beschuldigten gegen den vorerwähnten Beschluß gleichfalls nicht Folge gegeben wurde, jedoch auch diese Beschlüsse insoweit, als sie den vorerwähnten Tatverdacht betreffen und davon ausgehen, daß dieser eine im Ausland begangene strafbare Handlung begründe, die nach den Gesetzen des Tatortes mit Strafe bedroht ist und für welche die österreichischen Gesetze gelten,

das Gesetz in der Bestimmung des § 164 Abs. 1 Z. 2 StGB in Verbindung mit § 65 Abs. 1 StGB" verletzen.

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs liegt eine Gesetzesverletzung deshalb vor, weil das in den oben genannten gerichtlichen Entscheidungen Hermine Hellemann-Duchan angelastete Verhalten als Ersatzhehlerei (in bezug auf die aus Geldmitteln, die Dipl.Ing. Winter durch Untreue erlangt hatte, angeschafften Edelmetalle und Wertpapiere), soweit es ausschließlich in der Schweiz begangen worden ist, in Österreich gemäß § 65 Abs. 1 StPO nicht bestraft werden kann, weil nach Schweizer Recht eine solche Ersatzhehlerei straflos ist.

Ob die in Zürich vollendete Tat schon in Österreich ausführungsnah eingeleitet worden ist und ob daher in diesem Umfang ein im Inland begangenes strafbares Verhalten vorliegt, wird in der anhängigen Voruntersuchung zu klären sein, an deren Einleitung bzw. Aufrechterhaltung, soweit sie den Verdacht von Inlandstaten bzw. in der Schweiz begangener Sachhehlerei umfaßt, die gegenständliche oberstgerichtliche Entscheidung nichts zu ändern vermag.

- 5 -

Die Staatsanwaltschaft Wien hat im Hinblick auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 7. Juni 1982 am 23.6.1982 eine Präzisierung ihrer Anträge hinsichtlich des Umfanges der Voruntersuchung gegenüber dem Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vorgenommen.

24. Juni 1982

